



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Unerlaubte Abgänge aus Geflüchtetenunterkünften

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Westdeutsche Rundfunk berichtete am 26. Januar 2026 darüber, dass in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen viele Geflüchtete aus den staatlichen Flüchtlingsunterkünften verschwinden.¹

1. Werden ähnlich gelagerte Fälle in den Landesunterkünften Schleswig-Holsteins erfasst? Wenn ja, wie konkret erfolgt die Erfassung und wie viele Personen haben in den vergangenen drei Jahren jeweils die zugeteilte Landesunterkunft verlassen und sind nicht zurückgekehrt? Bitte nach Jahr und Standort aufschlüsseln. Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Der Zugang und der Aufenthalt der Bewohnenden in den Landesunterkünften wird über ein elektronisches System (Quartiersmanagement-System) aufgezeichnet. Werden im System über mehrere Tage keine Aktivitäten registriert, erfolgt eine Überprüfung durch den in den jeweiligen

¹ <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/erfassung-fluechtlinge-unterkuenfte-100.html> , zuletzt aufgerufen am 27. Januar 2026.

Landesunterkünften eingesetzten Betreuungsverband, ob die Person noch anwesend ist, andernfalls wird sie als abgängig markiert. Bei Wiederkehr wird die Markierung wieder gelöscht.

Eine statistische Erfassung von Personen, die die Landesunterkünfte verlassen haben und nicht zurückgekehrt sind, erfolgt nicht. Für eine nachträgliche statistische Erhebung ist die Durchsicht der einzelnen Datensätze notwendig, daher konnte in der Kürze der Beantwortungszeit ausschließlich die Gesamtzahl der abgängigen Personen aus allen Landesunterkünften für das Jahr 2025 erhoben werden.

Anlässlich einer bundesweiten Presseanfrage vom 21. Januar 2026 wurden für 2025 durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge kurzfristig mittels einer Filterung der Datensätze rd. 190 aus den Landesunterkünften untergetauchte Personen ermittelt. Die manuelle Durchsicht aller Datensätze ergab für das Jahr 2025 insgesamt 381 Personen.

2. Wie viele Personen haben in den vergangenen drei Jahren jeweils die Landesunterkunft für einen Zeitraum, der länger als 72 Stunden betrug, verlassen und sind zurückgekehrt? Bitte nach Jahr und Standort aufschlüsseln.

Antwort:

Die Anzahl der unter Frage 1 erfassten Personen beinhaltet auch Personen, die später wieder aufgetaucht sind. Eine gesonderte statistische Erfassung erfolgt nicht.

3. Wird erfasst, wie viele Personen nach der Verteilung auf die Kommunen ihre Unterkunft verlassen und nicht zurückkehren? Wenn ja, wie konkret erfolgt die Erfassung und wie viele Personen haben in den vergangenen drei Jahren jeweils die zugeteilte Unterkunft verlassen und sind nicht zurückgekehrt? Bitte nach Jahr und Standort aufschlüsseln. Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Eine derartige statistische Erfassung erfolgt nicht. Mit der Zuweisung der Schutzsuchenden auf die Kreise und kreisfreien Städte geht die Zuständigkeit auf die Kommunen über.

4. Welche Folgen hat ein Fernbleiben aus der Unterkunft jeweils für Personen, die zurückkehren und solche, die nicht zurückkehren - insbesondere hinsichtlich laufender Asylverfahren und Asylbewerberleistungen? Bitte erläutern.

Antwort:

Das Fernbleiben aus einer Unterkunft stellt, wenn die Erreichbarkeit nicht anderweitig sichergestellt ist, eine Verletzung der Wohnverpflichtung nach § 47 Asylgesetz (AsylG) bzw. § 61 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und für Asylsuchende mithin eine Verletzung von Mitwirkungspflichten (insbesondere das „erreichbar sein“ nach § 47 Abs. 3 AsylG) im Asylverfahren dar. Wenn Ladungen versäumt werden oder die Person für die Behörde nicht erreichbar ist, kann das Asylverfahren aufgrund von Nichtbetreiben durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingestellt werden.

Während eines laufenden Asylverfahrens kann bei unerlaubtem Fernbleiben eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung erfolgen. Wenn das Asylverfahren bereits abgeschlossen ist, die Person bereits vollziehbar ausreisepflichtig ist und trotz Kenntnis von der Verpflichtung zur Residenzpflicht aufgrund Abwesenheit nicht für die Behörden erreichbar ist, kann Fluchtgefahr vorliegen, womit im Einzelfall Abschiebungshaft zu beantragen ist, wenn andere mildere Mittel als die Haft nicht ersichtlich sind.

Bei dauerhaftem Fernbleiben entfällt regelmäßig der Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, da die Leistungsvoraussetzungen, insbesondere der tatsächliche Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich und die Erreichbarkeit, nicht mehr vorliegen. Im Falle eines Wieder-Auftauchens stehen vollziehbar ausreisepflichtigen Leistungsberechtigten, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, nur Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege zu. Soweit die Betroffenen (noch) nicht ausreisepflichtig sind, folgen keine leistungsrechtlichen Konsequenzen.

An das Fernbleiben sind für Asylsuchende keine direkten ordnungswidrigkeits- oder strafrechtlichen Sanktionen geknüpft. Es gibt jedoch indirekte Sanktionen durch negative verfahrensrechtlichen Auswirkungen, wenn sie für Behörden und Gerichte nicht erreichbar sind (bspw. greift eine Zustellungsfiktion, die zum Ablauf von Rechtsbehelfsfristen und/oder einer Entscheidung nach Aktenlage führen kann).

Für vollziehbar ausreisepflichtige Personen kann das dauerhafte Fernbleiben ein Ausweisungsinteresse darstellen, das die Erteilung von Aufenthaltstiteln sperrt und damit den Wechsel in einen legalen Aufenthalt unmöglich macht.

5. Welche Ursachen sieht die Landesregierung für solche Abgänge und welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sie zu verhindern? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Abgänge aus den Landesunterkünften können verschiedene, auch individuelle, Ursachen haben, die wesentlichen sind:

- a) Soziale Bindungen in Deutschland: Manche Betroffene möchten Freunde oder Verwandte besuchen und bleiben länger, ohne die erforderliche Verlassenserlaubnis vorher einzuholen.
- b) Schlechte Bleibeperspektive: Betroffene verlassen die Unterkunft, um einer drohenden Ablehnung oder Aufenthaltsbeendigung zuvorzukommen.

Die Personen werden mit der Asylantragstellung über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Dabei erfolgt auch ein Hinweis auf die Wohnverpflichtung sowie auf zu befürchtende Konsequenzen im Falle eines Verstoßes.

6. Wie viele der in Frage 1 und Frage 3 erfragten Personen konnten im Rahmen einer Fahndung ausfindig gemacht werden?

Antwort:

Im Jahr 2025 wurden 18 Personen erfasst, die nach einer Fahndungsausschreibung wieder aufgetaucht sind. Wie viele davon aufgrund von Fahndungsaufgriffen und wie viele davon freiwillig zurückgekehrt sind, ist nicht erfasst.

7. Wie viele der in Frage 1 und Frage 3 erfragten Personen sind jeweils polizeibekannt?

Antwort:

Es können bei Aufgriffen von Personen in den sogenannten „Fahndungshilfsmitteln“ der Polizei (INPOL) bzw. im Schengener Informationssystem (SIS) Daten abgerufen werden, um festzustellen, ob die betroffene Person zur Aufenthaltsermittlung oder zur Festnahme vom

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge ausgeschrieben wurde. Eine statistische Erhebung, wie viele der unter Fragen 1 und 3 erfragten Personen „polizeibekannt“ sind, erfolgt nicht.